

Verein für Nachbarschaftshilfe Holzland e.V.

Satzung des Vereins

Stand 17.03.2022



§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Nachbarschaftshilfe Holzland e.V.**. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und soll eingetragen bleiben.
2. Er hat seinen Sitz im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe als generationenübergreifende Unterstützung von bedürftigen Personen. Das Angebot richtet sich an Hilfsbedürftige, die Bedarf an Unterstützung im Alltag und/oder bei sozialen Kontakten haben. Der Verein unterstützt diese in ihrer selbständigen Lebensführung. Er fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfeleistung der Bürgerinnen und Bürger im Holzland. Er versucht gemeinsam und im Einvernehmen mit den örtlichen Wohlfahrtsverbänden die Versorgungslücken in der alltagsnahen Unterstützung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu schließen im Sinne einer verbesserten Lebensführung, einer besseren sozialen Einbettung sowie einer gleichberechtigten Teilhabe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) alltagsnahe Unterstützungsleistungen in Form von Besuchsdiensten und Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen
 - b) Organisation und Durchführung von außerhäuslichen Treffpunkten
 - c) Entlastung von pflegenden Angehörigen
 - d) Mobilitätshilfen, wie altersgerechte Fahr-, Begleit- und Besorgungsdienste
 - e) Trägerschaft von Vorkindergartengruppen zur Entlastung der Familien
Die gemeinwohlorientierte Einbindung der Eltern und die Einübung von Sozialverhalten der Kinder ist Ziel der Maßnahmen.
 - f) sonstige Hilfeleistungen, welche im Leistungskatalog aufgeführt sind.
3. Der Verein bietet - mit Ausnahme der Vorkindergartengruppen - seine Dienste grundsätzlich allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen ("Holzland") an. Die Arbeit der Nachbarschaftshilfe ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Herkunft oder Weltanschauung. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gemeinden der VG Steinkirchen und der Pfarrverband Holzland sind als geborene Mitglieder in die Vereinsarbeit eingebunden.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Nur Mitglieder können für die Nachbarschaftshilfe tätig werden.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss Namen, Anschrift des Antragstellers, E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und eine Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge enthalten.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - a) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, oder
 - d) wenn trotz einer Mahnung mit Ankündigung des Ausschlusses das Mitglied mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag fällig.
2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Vorstand sollen möglichst alle Holzlandgemeinden durch ein Mitglied aus den einzelnen Gemeinden vertreten sein.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin der/die Kassierer/-in und der/die Schriftführer/-in. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Außerdem können Beisitzer/-innen vom Vorstand berufen werden, die beratend tätig sind. Neben den Vorstandsmitgliedern ist auch der/die Mitarbeiter/-in der Koordinationsstelle in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins oder explizit dem Vorstand nach § 26 BGB übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Entscheidungen über Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - g) Festlegung der Hilfeleistungen in einem Leistungskatalog
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der erweiterte Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder (ausgenommen Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren - gerechnet von der Wahl an - in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wahl per Handzeichen ist nur möglich, wenn jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied zustimmt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden sollen nur aktive Mitglieder.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen Beisitzer) vorzeitig aus, so tritt an seine/ihre Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung ein vom Vorstand mit Mehrheit berufenes Mitglied. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung und gilt bis zum Ende der regulären Amtsdauer des Vorstands.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Sitzungen können in Präsenz oder in virtueller (auch hybrider) Form erfolgen. Beschlussfassungen sind unabhängig von der Form der Sitzungen möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands mitwirken, wobei eine gleichzeitige Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen
 - a) die Durchführung einer Mitgliederversammlung aufzuschieben, oder
 - b) die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung (auch hybrid) durchzuführen.
2. Des Weiteren können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
Der Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn
 - a) alle Mitglieder informiert wurden
 - b) der Verein einen Termin festsetzt, bis zu dem die Stimmabgabe erfolgen soll
 - c) die in der Satzung geregelten Mehrheiten erreicht werden
(hinsichtlich einer Mindestteilnehmerzahl gilt § 13, Ziff. 3 entsprechend).
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand erfolgt per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, ansonsten per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend.
6. An der Mitgliederversammlung können auch Gäste teilnehmen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Genehmigung des Haushaltsplans
- b) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
(die Amtsdauer entspricht der regelmäßigen Amtsdauer der Vorstände)
- g) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
(auf besonderen Antrag des Vorstands)

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Nimmt kein Mitglied des Vorstands teil, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder bestellt. Die Bestellung von Nichtmitgliedern wird zugelassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Fünftel der teilnehmenden Mitglieder beantragt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Koordinationsstelle

Die Aufgaben des Vereins werden insbesondere erfüllt durch die Errichtung und den Unterhalt einer Koordinationsstelle. Diese organisiert und betreut die Einsätze der Nachbarschaftshilfe.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen

- a) Kontakt zwischen Helfenden und Hilfeempfangenden vermitteln und gestalten
- b) Planung der Hilfeinsätze
- c) Betreuung und Weiterbildung der Helferinnen und Helfer
- d) Dokumentation
- e) Vernetzung und Koordination der Aktivitäten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB, das für diese Aufgabe speziell vom Vorstand benannt wird, sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle Träger von öffentlichen, gemeinnützigen Kindergärten im Gebiet der Holzlandgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den jeweiligen Kindergärten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Eintragung und Satzungsänderungen

Sollten im Zuge des Eintragungsverfahrens oder bei Änderungen der Satzung, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der/die 1. Vorsitzende berechtigt.

Der/die 1. Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 17 Schlussbemerkung

Die Umfirmierung der „Nachbarschafts- und Haushaltshilfe Hohenpolding“ zur „Nachbarschaftshilfe Holzland“ wurde in der Mitgliederversammlung am 20.02.2014 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.06.2014 nachgebessert.

Durch eine Weiterentwicklung der Gegebenheiten tatsächlicher bzw. auch rechtlicher Art wurde nach nunmehr acht Jahren eine erneute Überarbeitung der Satzung notwendig. Der Beschluss dazu erfolgte in der Mitgliederversammlung am 17.03.2022.